

## Mündliche Prüfung – „Wunschprüfung“ gemäß § 5 Abs. 2 LBVO



Mai 2025

Bei den § 5-Prüfungen laut LBVO handelt es sich um **KEINE „Entscheidungsprüfungen“** zwischen Genügend oder Nicht Genügend. Das bedeutet, dass eine positive Wunschprüfung nicht zwingend zu einer positiven Jahresbeurteilung führen muss.

Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes: *Denn eine einzige punktuelle Prüfung von der Dauer weniger Minuten kann im Regelfall das während eines kompletten Beurteilungsabschnittes gewonnene Gesamtbild der Leistungen nicht in einer Weise abändern, bei der die bisherigen Leistungen in den Hintergrund gedrängt werden. Die „§ 5 Abs. 2-Prüfung“ ist daher eine mündliche Prüfung wie jede andere, die nur einen „Mosaikstein“ im Gesamtleistungsbild eines Schülers oder einer Schülerin darstellen kann, die aber nicht dazu geeignet ist, alleinige Grundlage für die Leistungsbeurteilung über ein Semester oder über ein ganzes Schuljahr zu sein.*

**Auf Wunsch** des Schülers/der Schülerin ist in jedem Pflichtgegenstand **einmal im Semester**, eine mündliche Prüfung durchzuführen. Eine **Anmeldung** durch den Schüler/die Schülerin zu dieser Prüfung hat so **zeitgerecht** zu erfolgen, dass die Durchführung für die Lehrperson bis zur Beurteilungskonferenz möglich ist. Aus diesem Grund kann eine derartige Prüfung auch nur auf-grund einer verspäteten Anmeldung abgelehnt werden. Eine Ablehnung aufgrund der Aussichtslosigkeit, dass diese Prüfung nichts an der Gesamtnote ändert, ist nicht zulässig.

Mündliche Prüfungen sind **unzulässig** in Geometrischem Zeichnen, Bewegung und Sport und Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) sowie in der Unterstufe in Bildnerischer Erziehung (ausgenommen in allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, soweit Bildnerische Erziehung schwerpunktbildend ist), Kurzschrift, Maschinschreiben, Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung (ausgenommen in allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, soweit Bildnerische Erziehung schwerpunktbildend ist).

Mündliche Prüfungen dürfen **nicht** an einem Tag durchgeführt werden, der unmittelbar auf **mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage** folgt. Ferner dürfen Schüler:innen, die an einer **mehrtägigen Schulveranstaltung** oder einer **mehrtägigen schulbezogenen Veranstaltung** teilgenommen haben, an dem auf diese Veranstaltungen unmittelbar folgenden Tag mündlich nicht geprüft werden. Dies **gilt nicht, wenn** sich der Schüler/die Schülerin zur mündlichen Prüfung **freiwillig** meldet.

In der AHS-**Unterstufe** darf an einem Schultag, an dem eine **Schularbeit** oder ein **standardisierter Test** in der betreffenden Klasse stattfindet, keine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Für Schüler:innen dürfen **nicht mehr als zwei mündliche Prüfungen** an einem Schultag stattfinden.

Mündliche Prüfungen sind **spätestens zwei Unterrichtstage vorher bekanntzugeben**.

Mündliche Prüfungen dürfen **nur während** der **Unterrichtszeit** vorgenommen werden. Für die Durchführung ist nach Möglichkeit nicht der überwiegende Teil einer Unterrichtsstunde aufzuwenden. In der AHS-**Unterstufe** dürfen diese **höchstens zehn Minuten**, in der AHS-**Oberstufe höchstens 15 Minuten** dauern.

Auf **Fehler**, die während einer mündlichen Prüfung auftreten und die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, ist **so gleich hinzuweisen**.

Bei mündlichen Prüfungen sind nach den **allgemeinen Kriterien der LBVO** (§ 3 Abs. 5 LBVO) die Anzahl der Leistungsfeststellungen, der stofflicher Umfang und der Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen zu berücksichtigen.

Mündliche Prüfungen bestehen aus **mindestens zwei voneinander unabhängigen Fragen**, die die Möglichkeit bieten, die Kenntnisse auf einem oder mehreren Stoffgebieten darzulegen oder anzuwenden.

Bei der Durchführung der mündlichen Prüfung ist davon auszugehen, dass über **Stoffgebiete**, die in einem **angemessenen Zeitraum vor** der mündlichen **Prüfung** durchgenommen wurden, **eingehender geprüft** werden kann, während über Stoffgebiete, die in einem **weiter zurückliegenden** Zeitpunkt behandelt wurden, sofern sie nicht für die Behandlung der betreffenden Prüfungsaufgabe Voraussetzung sind, nur **übersichtsweise** geprüft werden kann.